

Nds. Personalvertretungsgesetz (NPersVG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2016 (Nds. GVBl. S. 2)

Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 80 S. 29)



2

Nds. Personalvertretungsgesetz

https://www.lk-support.de

Linda Spang - Mitglied im Schulbezirkpersonalrat Hannover



Richtlinie vs Verordnung vs Gesetz vs Erlass



EUROPÄISCHE RICHTLINIE

Ist ein Rechtsakt der EU und als solcher Teil des sekundären Unionsrechts. Im Gegensatz zu Verordnungen gelten sie gemäß Art. 288 Absatz 3 des AEUV nicht unmittelbar, sondern müssen erst von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgewandelt werden.



EUROPÄISCHE VERORDNUNG

Ist ein Rechtsakt der Europäischen Union mit allgemeiner Gültigkeit und unmittelbarer Wirksamkeit in den Mitgliedstaaten. Die Verordnungen sind Teil des Sekundärrechts der Union.
Beispiel: DSGVO



DEUTSCHES GESETZ

Ist eine Rechtsnorm, die das Verhalten in Deutschland regelt. Das Gesetzgebungsverfahren in Deutschland erfordert auf Bundesebene die Mitwirkung bestimmter Verfassungsorgane, Ursprung aller Gesetze in Deutschland ist das Grundgesetz.



ERLASS DES MK

Ist eine Anordnung der Exekutive an andere staatliche Stellen oder direkt an die Bevölkerung. Erlass ist sofort Rechtswirksam. Nach fünf Jahren erlischt die Gültigkeit eines Erlasses.



3

Nds. Personalvertretungsgesetz

<https://www.lk-support.de>

Linda Spang - Mitglied im Schulbezirkpersonalrat Hannover



ERSTER TEIL Personalvertretungen

- ERSTES KAPITEL
- Allgemeine Vorschriften
- §§ 1 - 9

WEBSEMINAR

§ 1 Bildung von Personalvertretungen Geltungsbereich

- Rechtscharakter der Personalvertretung
- Sie nimmt ihre Aufgaben im eigenen Namen (als Personalvertretung) wahr
- Sie hat keine Organstellung nach außen
- Sie hat lediglich interne Angelegenheiten der eigenen Dienststelle zu bearbeiten
- Sie ist Repräsentativorgan der Beschäftigten an der Schule
- Sie ist unabhängig von Weisungen der Wahlberechtigten
- Sie kann nicht von den Wählern zur Rechenschaft gezogen werden
- Sie kann nicht abgewählt werden

§ 2 Grundsätze der Zusammenarbeit

Neutralität Satz 1 + 2:

- Vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit
- Die Personalvertretung und die Schulleitung sollen miteinander und nicht gegeneinander arbeiten:
- Zum Wohle der Beschäftigten
- Zur Erfüllung der in der Dienststelle obliegenden Aufgaben tätig sein
- Beide sind gleichberechtigte Partner (wird von SLeitungen gerne mal vergessen)

§ 2 Grundsätze der Zusammenarbeit

Neutralität Satz 3 + 4:

- (3) Dienststelle und Personalvertretung dürfen sich als solche nicht parteipolitisch betätigen.
- (4) Die Mitglieder der Personalvertretung haben ihr Amt gegenüber allen Beschäftigten unparteiisch auszuüben.

- Meinungsverschiedenheiten nach außen tragen
- Außeracht lassen und Nichtbeachtung der Vorschläge
- Verstoß gegen Toleranz und gegenseitigen Respekt
- Störung des Betriebsfriedens
- Eine nicht ausreichende Informationspolitik
- Bereits getroffene Vorentscheidungen
- Sich als Kontrollorgan der Schule verstehen

Verstöße gegen die vertrauensvolle Zusammenarbeit



Gewerkschaft

Voraussetzung für ihre Einbeziehung ist, dass sie in der Dienststelle vertreten ist, d.h. mindestens ein Beschäftigter muss Mitglied sein

Was sind die Aufgaben:

§ 3

Sie können um Unterstützung und Beratung gebeten werden

Mitgliederwerbung ist grundsätzlich nicht verboten

Mitglieder dürfen sich gewerkschaftlich betätigen

Der **Betriebsfrieden** darf durch die gewerkschaftliche Arbeit nicht gestört werden



Verbände



ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

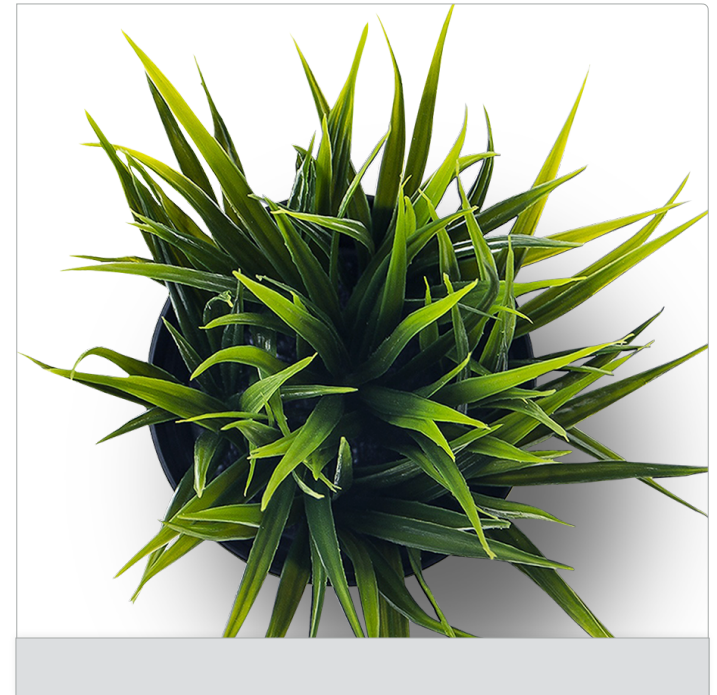
- § 4 Beschäftigte ...
- § 5 Gruppenbildung
 - Beamte - Arbeitnehmer
- § 6 Dienststelle...
- § 7 Gemeinsame Dienststelle...
- § 8 Dienststellenleitung
 - (1) Für die Dienststelle handelt ihre Leitung. Diese kann sich durch in der Sache zuständige und entscheidungsbefugte Beschäftigte vertreten lassen.

§ 9 Schweigepflicht

- Besteht nicht...
- gegenüber der Personalvertretung
- gegenüber den Stufenvertretungen
- gegenüber der Schwerbehindertenvertretung
- gegenüber den vorgesetzten Dienststellen (NLSchB)

Folgen bei Verletzung der Schweigepflicht

- Ausschluss aus dem Personalrat (siehe § 24)
- Strafrechtliche Verfolgung ist möglich!





11

Nds. Personalvertretungsgesetz

<https://www.lk-support.de>

Linda Spang - Mitglied im Schulbezirkpersonalrat Hannover



ZWEITES KAPITEL -- ERSTER ABSCHNITT

§§ 10 - 24

Wahl- und Zusammensetzung des Personalrates (wir hier nicht behandelt)



12

Nds. Personalvertretungsgesetz

<https://www.lk-support.de>

Linda Spang - Mitglied im Schulbezirkpersonalrat Hannover



§ 25 Erlöschen der Mitgliedschaft

- Beendigung der Amtszeit
- Niederlegung des Amtes
- Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses
- Erlöschen der Wahlberechtigung
- Verlust der Wählbarkeit
- Ausschluss durch gerichtliche Entscheidung

§ 27 Eintritt von Ersatzmitgliedern

- Beim Ausscheiden und Ruhen eines Mitgliedes

§ 26 Ruhen der Mitgliedschaft

- Untersagung der Wahrnehmung der PR Arbeit
- Dienstenthebung (Disziplinarverfahren)
- Ausserordentliche Kündigung
- Beurlaubung ohne Erlöschen der Wahlberechtigung
- Dienstliche / persönliche Gründe verhindern die Teilnahme vorübergehend

- Bei zeitweiliger Verhinderung

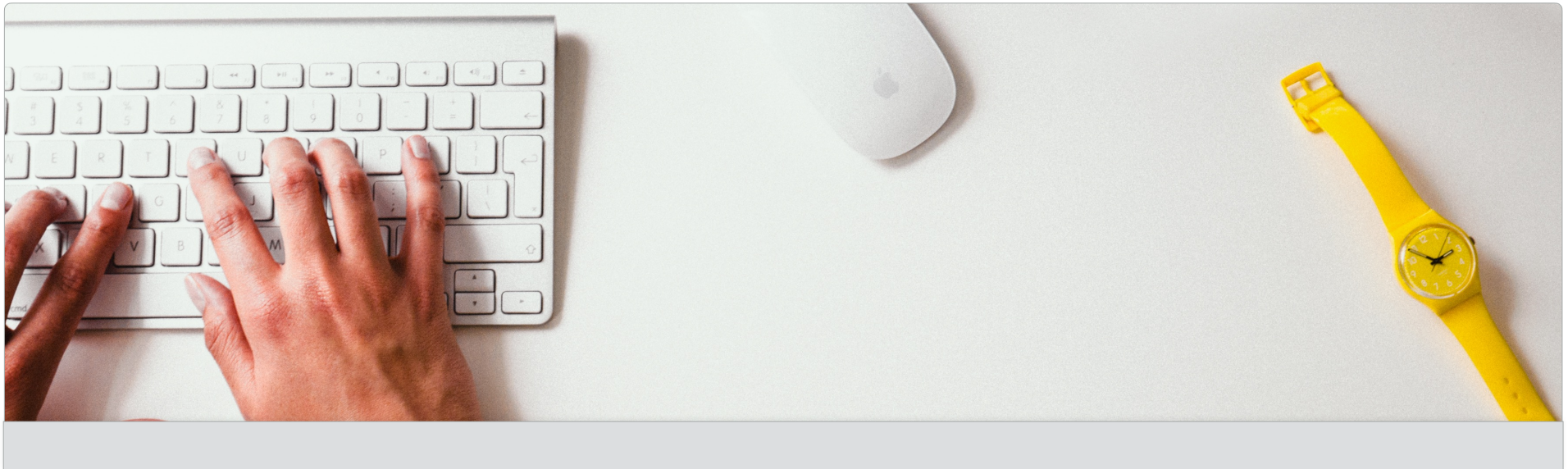


13

Nds. Personalvertretungsgesetz

<https://www.lk-support.de>

Linda Spang - Mitglied im Schulbezirkpersonalrat Hannover



Ende Teil 1

Es folgt die Geschäftsführung des Personalrats §§ 28 bis 41





14

Nds. Personalvertretungsgesetz

<https://www.lk-support.de>

Linda Spang - Mitglied im Schulbezirkpersonalrat Hannover



Geschäftsführung des Personalrats §§ 28 - 41



§ 28 Vorsitz

- Der/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Personalrat nach außen
- Bei Verhinderung übernimmt die Stellvertretung die laufenden Geschäfte



16

Nds. Personalvertretungsgesetz

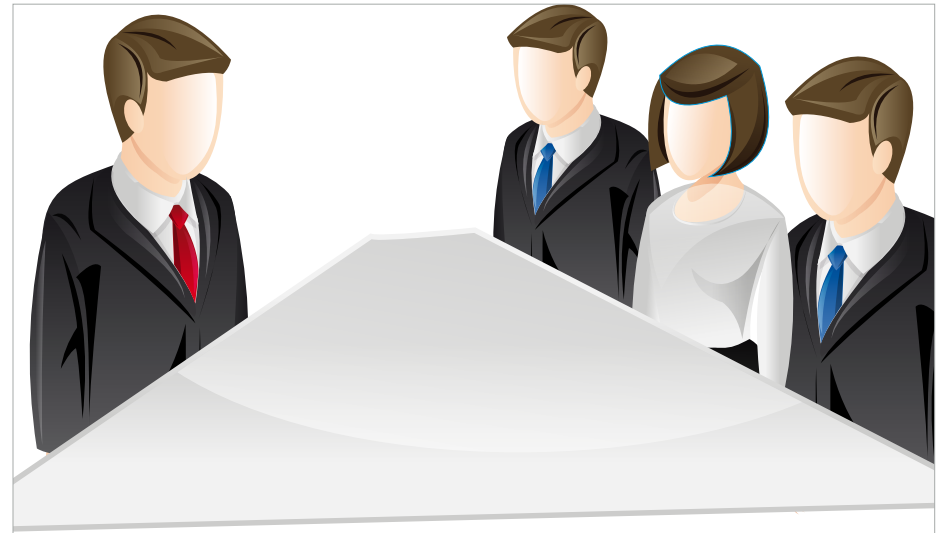
<https://www.lk-support.de>

Linda Spang - Mitglied im Schulbezirkspersonalrat Hannover



Laufende Geschäfte

- Der/die Vorsitzende
- legt Termine für PR-Sitzungen fest
- leitet die Sitzungen
- lädt Mitglieder und ggf. Ersatzmitglieder rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung ein
- führt laufend Gespräche mit der Schulleitung
- trifft Vorbereitungen für die Beschlüsse des PR



LAUFENDE GESCHÄFTE



17

Nds. Personalvertretungsgesetz

<https://www.lk-support.de>

Linda Spang - Mitglied im Schulbezirkpersonalrat Hannover



Der/die Vorsitzende

- unterzeichnet das Protokoll
- erteilt Auskünfte
- nimmt Erklärungen oder Beschwerden entgegen
- fordert weitere Unterlagen an
- holt eine rechtliche Vorklärung ein
- führt Terminvereinbarungen (z. B. Vierteljahrgespräch) durch

Laufende Geschäfte





18

Presentation theme

<https://www.lk-support.de>

Linda Spang - Mitglied im Schulbezirkspersonalrat Hannover



§ § 29 - 30

Einberufung und Durchführung von Personalratssitzungen

- Zeitpunkt
- Auf Verlangen
- Nichtöffentlichkeit
- Teilnehmerkreis





19

Nds. Personalvertretungsgesetz

<https://www.lk-support.de>

Linda Spang - Mitglied im Schulbezirkpersonalrat Hannover



§ § 31 + 34 Beschlüsse und Sitzungsniederschrift

- Beschlussfähigkeit
- Sitzungsniederschrift
- Einsichtsrecht

§ 36 Sprechstunden

- Einrichtung von Sprechstunden
- Leitung der Sprechrunde
- Richtigkeit der Beratung (Haftung)



20

Nds. Personalvertretungsgesetz

<https://www.lk-support.de>

Linda Spang - Mitglied im Schulbezirkpersonalrat Hannover



§ 37 Kosten

DIENSTSTELLE

- Die Dienststelle trägt die Kosten, die durch die Tätigkeit des PR entstehen, nach Maßgabe des Haushaltsplanes! Das ist der sog. Geschäftsbedarf des Personalrates

- Dokumentation
- Protokolle
- E-Mailverkehr

COMPUTER

ARBEITSMITTEL

- Stifte
- Papier
- Locher
- Hefter, etc

- Kommentar zum Personalvertretungsgesetz
- Fachzeitschriften
- Zeitschrift für Personalvertretungsrecht" (ZfPR)
 - DBB-Verlag als Printmedium und digital
 - kostenlos für Verbandsmitglieder

FACHLITERATUR

TELEFON

- Telefonanschluss
- für Telefonate mit Kolleginnen und Kollegen

- Schwarzes Brett
- Aushang von Informationen für Kollegen
- Gewerkschaftliche Informationen

INFOBOARD

§39 Ehrenamtliche Tätigkeit und Freistellung

- **Ehrenamtliche Tätigkeit**
- Keine Benachteiligung durch die Dienststelle für Personalräte
- **Hinweis:**
- Freistellung unter § 99 geregelt



22

Nds. Personalvertretungsgesetz

<https://www.lk-support.de>

Linda Spang - Mitglied im Schulbezirkpersonalrat Hannover



§ 40 Schulungs- und Bildungsveranstaltungen



Anspruch auf Schulungen und Fortbildungen,
die der PR Arbeit dienlich sind



Urlaubsanspruch unter Fortzahlung der
Bezüge



Fällt nicht unter die
Sonderurlaubsverordnung



PICTURE NAME

§ 41 Schutzvorschriften

- In Verbindung mit **§ 39**
- Begünstigungs- Benachteiligungs- und Behinderungsverbot
- Versetzungsschutz
- Umsetzungs- und Abordnungsschutz
- Kündigungsschutz

§§ 42 – 46 Personalversammlung

- PV besteht aus den Beschäftigten der Dienststelle, siehe §92
- Beschäftigte dürfen nicht ausgeschlossen werden (auch Schulleiter/in nicht)
- Die Teilnahme ist freiwillig
- Stufenvertreter, Gewerkschafts- und Verbandsmitglieder sowie sachkundige Personen können eingeladen werden
- Die Personalversammlung ist nicht öffentlich



25

Nds. Personalvertretungsgesetz

<https://www.lk-support.de>

Linda Spang - Mitglied im Schulbezirkpersonalrat Hannover



Durchführung der Personalversammlung

- Der/die PR-Vorsitzende lädt rechtzeitig mindestens einmal pro Kalenderjahr zur PV ein
- Termin: nicht vor 13:00 Uhr bzw. vor Ende der sechsten Stunde (§100)
- Ein PR-Mitglied muss die Veranstaltung leiten
- Wesentlicher Zweck der PV ist die Abgabe des Tätigkeitsberichts
- Der PR besitzt während der Veranstaltung das Hausrecht
- Ein Protokoll ist nicht zwingend vorgeschrieben, jedoch zweckmäßig



26

Nds. Personalvertretungsgesetz

<https://www.lk-support.de>

Linda Spang - Mitglied im Schulbezirkpersonalrat Hannover



PERSONALVERSAMMLUNG

Befugnisse auf der Personalversammlung

Zuständigkeit:

- Parlament aber kein Beschlussorgan
- Tätigkeitsbericht (vom SPR)
- Möglichkeit zur Aussprache
- Meinungsbildung
- *Bei Verletzung von Zuständigkeiten*
 - Eingriffsrecht des Schulleiters
 - Verlust des Hausrechtes

§ 46 Teilnahme der Dienststelle und andere Personen

- Auf Verlangen der Dienststelle einberufene PV hat sie teilzunehmen
- Die Dienststelle hat auf Einladung teilzunehmen
- **Beratend:**
 - Die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften
 - Beauftragte Mitglieder der Stufenvertretung
 - Die übergeordnete Dienststelle
 - Fach- und sachkundige Personen auf Beschluss des PR



28

Nds. Personalvertretungsgesetz

<https://www.lk-support.de>

Linda Spang - Mitglied im Schulbezirkspersonalrat Hannover



“

Ende Teil 2

”

CRASHKURS NPERSVG